

14.2.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kverneland Group Soest GmbH

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im folgenden auch Ware genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
3. Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.“
7. Für Gruppenkontraktlieferanten (Konzernlieferanten) gelten gesondert ausgehandelte Konditionen gemäß einem gesonderten schriftlichen Vertrag.

I. Angebote

Der Lieferer hat sich im Angebot bei der Bezeichnung von Menge und Beschaffenheit (Werkstoff) der Ware genau an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

II. Bestellungen /Auftragsbestätigungen

Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen sind gültig. Mündliche und telefonische Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, müssen von uns nicht anerkannt werden. Jede Bestellung ist vom Lieferanten umgehend, jedoch spätestens 3 Tage nach Erhalt der Bestellung, schriftlich zu bestätigen. Durch diese Bestätigung werden unsere Einkaufsbedingungen anerkannt und können nicht durch anders lautende Bedingungen seitens des Lieferers aufgehoben werden, es sei denn, wir haben diese akzeptiert. Wir behalten uns vor, von nicht bestätigten Aufträgen zurück zu treten. Wird eine nicht bestätigte Bestellung abgewickelt, gelten ausschließlich die auf unserem Bestellformular genannten Konditionen.

1. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).
3. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit deren Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

III. Preise

Die Preise sind bindende Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

IV. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft ab dem Tage des Zugangs der Bestellung und ist verbindlich.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten -aus welchen Gründen auch immer- voraussichtlich nicht einhalten kann. Wenn der von uns gewünschte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, muss der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Liefertermins anzeigen. Wir behalten uns vor, die Lieferzeit entsprechend den Bedürfnissen unseres Betriebes der momentanen Auftragsituation anzupassen, d.h. Termine vor oder zurück zu legen. Ferner behalten wir uns vor, für Waren, die trotz Bestätigung und zusätzlicher Mahnung zu spät geliefert werden, etwaige Ausfall- oder Zusatzkosten gemäß HGB an den Lieferanten weiter zu berechnen.

Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u.a., dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein; Alle zur Verfügung gestellten Zeichnungen und technischen Unterlagen sind Eigentum der Kverneland Group Soest GmbH. Zu einer Bestellung eines Zeichnungsteils ist immer die aktuelle Zeichnung -sofern beigelegt-gültig. Alte Zeichnungen sind dann zu vernichten. Zeichnungsänderungen werden üblicherweise separat mitgeteilt, dennoch sind

beigelegte Zeichnungen vor Fertigungsbeginn auf mögliche Aktualisierungen unsererseits durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

- der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen/ Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind;

- der Auftragnehmer sichert zu, die zu übertragenden Nutzungsrechte auch übertragen zu können, und zwar frei von Rechten Dritter;

- der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Es ist einem Auftragnehmer nicht gestattet, Zeichnungsteile, die er an Mitglieder der Kverneland Group liefert, an Dritte zu liefern; anderenfalls bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Kverneland Group.

1. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.

2. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

V. Qualität

1. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

3. Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

VI. Anlieferung/Leistung und Lagerung

1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.

2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftragnehmers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferungs- /Leistungsscheine sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.

5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.

6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.

7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.

8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

10. Im Falle der Vereinbarung einer Tragung von Frachtkosten durch den Auftraggeber sind uns alle anfallenden Autofrachten sowohl für Werks- als auch für fremde Lastkraftwagen mit der Warenrechnung zu belasten; gesonderte Frachtbelastungen von Spediteuren sind unerwünscht, Frachtbarzahlung an den Überbringer erfolgt in keinem Falle. Die Waren sind getrennt nach den empfangenen Werken zu verpacken und zu versenden. Zusammenladungen von Waren für verschiedene Werke in einer Sendung dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

In allen Frachtbriefen und sonstigen Warenbegleitpapieren, in Versandanzeigen und Rechnungen sind die Bestell-Nr. und das Bestelldatum anzugeben. Versandanzeigen sind in jedem Fall, auch von Unterlieferanten, zweifach auszustellen, sie sind unbedingt am Tage des Warenausgangs an uns zu versenden.

VII. Versandpapiere/ Lieferscheine/ Dokumentation

(Langzeitlieferantenerklärung (LLE))

In allen Versandpapieren, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. sind unbedingt die folgenden Bestellangaben zusätzlich zu vermerken:

- Unsere Bestell- oder Auftragsnummer
- Unsere Artikelnummer
- Genaue Bezeichnung der Ware gemäß unserem Bestelltext
- Name des Auftraggebers/Bestellers (= Kontaktperson)
- Zusätzliche Texte oder Bemerkungen, die z.B. auf die Abladestelle, Abteilung oder Montagelinie hinweisen, falls diese von uns angegeben wurden
- Der Lieferant liefert seine Waren – sofern von uns gefordert – mit Messprotokollen aus. Hiermit bestätigt er den einwandfreien Zustand der Waren

VII. Gefahrübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abladung, sofern die Ware direkt in unseren Besitz übergeht. Falls die Ware in einem Vorratslager des Lieferanten bis zu unserem Abruf zwischengelagert wird, bleibt sie bis zum Verlassen dieses Lagers Lieferanteneigentum. Der Übergang erfolgt am Lagertor.

VIII. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.
3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

IX. Kündigung

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, hat der Auftraggeber das Recht, ihn ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.
3. Davon unberührt ist das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

X. Rechnungen

Rechnungen müssen am Tage des Warenversands in zweifacher Ausfertigung gesondert durch die Post etc. versendet werden; sie sollten niemals einer Sendung beigelegt werden, sofern dies nicht für Zoll- oder Einfuhrzwecke erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass sich die Bearbeitung und Zahlung von Rechnungen verzögert, wenn die unter Punkt 6.1 genannten Angaben fehlen.

XI. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, lauten unsere Zahlungsbedingungen 90 Tage netto. Wird die Rechnung nicht gleichzeitig am Liefertag erteilt, so beginnt die Zahlungsfrist frühestens am Eingangstag der Rechnung. Sollte das Rechnungsdatum mehr als 5 Tage vom Eingangstag der Rechnung abweichen, behalten wir uns vor, die Rechnung auf den Eingangstag zu valutieren.

XII. Mängelrüge

1. Bei erkannten Abweichungen an den gelieferten Produkten verpflichtet sich der Lieferant zu einer kostenlosen Schadensbehebung. Dies kann durch sofortige Nacharbeit oder den kostenneutralen Teileaustausch erfolgen. Ist dies aus Termingründen nicht möglich, wird eine Nacharbeit durch Kverneland Group Soest erforderlich; diese führt zu einer Belastung (bzw. Gutschrift) des Lieferanten. Die Höhe dieser Belastung (Gutschrift) wird von uns unmittelbar nach deren Ermittlung an den Lieferanten weitergegeben. Dieser erkennt unseren Einwand an.
2. Der Lieferant hat auch für solche Waren, an denen Mängel bei der Prüfung nach Eingang unbemerkt geblieben sind (versteckte Mängel), kostenlos Ersatz zu leisten oder je nach unserer Wahl einen entsprechenden Nachlass zu gewähren. Bei versteckten Fehlern erkennen wir Einwände wegen nicht rechtzeitiger Mängelrüge keinesfalls an.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung

3.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

3.2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

3.3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Schuldner den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt. Mängel werden vom Auftraggeber umgehend gerügt. Wird keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen, ist die Rüge rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln. „Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht -insbesondere mangels Verjährung- noch gegen uns geltend machen kann.“

3.4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Anzeige eines Mangels mit der Mängelbeseitigung beginnen oder nicht innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten Frist diesen Mangel beseitigen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt. Im Fall eines Rücktritts trägt der Auftragnehmer die Kosten der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt gegebenenfalls die notwendige Entsorgung und die Kosten für diese Entsorgung. Erfolgt eine Rückrufaktion durch die Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

XIII. Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich Verlust durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR pro Person-/Sach-/Vermögensschaden abzuschließen und zu unterhalten.“

XIV. Verpackung

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung gemäß unseres Leitfadens für unsere Lieferanten. Gesonderte Kosten für Verpackung werden von uns nicht akzeptiert, es sei denn es liegt eine andere Vereinbarung vor.

XV. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Datenschutz. Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

4. Anwendbare Fassung. Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.

XVI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtes. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher –auch internationaler- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Soest. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.